

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Amtliche Bekanntmachung über einen gefassten Beschluss in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.2017.

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: **Br-30-330/17**

Aktenzeichen:

Amt: Bauen und Ordnung

Datum: 23.03.2017

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

☒

nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Ergänzung zum Beschluss Br-30-286/16 - Ausbau B246 OD Gömnigk**Kurzinfo zum Beschluss****Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt die angepasste Vereinbarung "Ausbau der B 246 Ortsdurchfahrt Gömnigk"

Abstimmungsergebnisse:

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
SVV	1	04.05.2017	13	13			beschlossen

**Amt Brück
- Der Amtsdirektor -**

Amt Brück

28. April 2017

Postausgang

Seite 1

Eingang im Sitzungsbüro: 2. MAI 2017

2 F B I + III 95.217

Beschluss-Nr.: Br-30-330/17

Aktenzeichen:

Amt: Bauen und Ordnung

Datum: 23.03.2017

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒ X

Betreff: Ergänzung zum Beschluss Br-30-286/16 - Ausbau B246 OD Gömnigk

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Gesamtkosten: **ca. 312.000 €** Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: **ca. 89.000 €** Objektbezogene Einnahmen: **KAG ca. 177.000 €
FM ca. 46.000 €**

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Ja** mit **313.000,00 €**

Produktkonto: **54100.785213** FinanzH: **2017** ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

[Signature]
Amtsleiter

[Signature] 2.5.17
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
SVV	1	04.05.2017	13	13	-	-	<i> einstimmig</i>

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

8.5.2017

[Signature]
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-30-330/17

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt die angepasste Vereinbarung "Ausbau der B 246 Ortsdurchfahrt Gömnigk"

Unterschrift / Datum:

9.5.2017


Vorsitzender der SVV

Begründung

In der SVV am 17.11.2016 wurde der Beschluss Br-30-286/16 Vereinbarung einschließlich Ausführungsplanung Ausbau B 246 OD Gömnigk mit Ergänzung gefasst. Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) hat die Ergänzung (siehe Anlage) schriftlich beantwortet und die Vereinbarung dahingehend angepasst.

Weiterhin wurde Antrag auf Durchführung einer Anliegerversammlung zum Thema "Bau der Ortsdurchfahrt im Gemeindeteil Gömnigk" eingereicht (siehe Anlage). Der Ausschuss für Infrastruktur, Stadt- und regionale Entwicklung der Stadt Brück hat sich bereit erklärt eine Sondersitzung zum Thema in der Feuerwehr in Gömnigk durchzuführen. Die Sitzung wurde am 21.3.2017 gemeinsam mit dem LS durchgeführt. Das Ausbauprogramm wurde gemeinsam mit dem LS erläutert.

Der LS benötigt eine abschließende Entscheidung durch die SVV.

Vereinbarung

über den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt Gömnigk der Gemeinde Brück im Zuge der B 246 Abschnitt 560 km 1,50 bis 2,54

zwischen dem	Land Brandenburg handelnd für die Bundesrepublik Deutschland und im eigenem Namen
vertreten durch das	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
vertreten durch den	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
vertreten durch den	Vorstandsvorsitzenden
	Dienststätte Potsdam Steinstraße 104-106 14480 Potsdam
nachstehend	„ Straßenbauverwaltung “ genannt
und der	Stadt Brück
vertreten durch das	Amt Brück Ernst-Thälmann-Straße 59 14822 Brück
vertreten durch den	Amtsleiter
nachstehend	„ Stadt “ genannt

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner kommen überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Bundesstraße B 246 in der Ortsdurchfahrt Gömnigk der Stadt Brück als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Vorgesehen ist der grundhafte Straßenausbau der B 246 vom bereits mit der Instandsetzung der Brücken am Ortseingang ausgebauten Knotenpunkt Dorfstraße / K.-Marx- Str. bis zum Ortsausgang in Richtung Bad Belzig in einer Länge von ca. 1.040 m. Am Ortsausgang, in der Ortsmitte und am Abzweig Dorfstraße in Richtung Niemegker Straße werden Fahrbahnteiler mit Querungshilfen hergestellt. Die Bundesstraße erhält im Bereich des grundhaften Ausbaus einen zweistreifigen Querschnitt mit Schutzstreifen für den Radfahrer und einem weitestgehend einseitigen Gehweg auf der Nordseite. Zusätzlich werden Fahrgastwarteflächen hergestellt und Grundstückszufahrten befestigt bzw. angepasst. Die Einmündungen Trebitzer Weg und Dorfstraße werden angepasst. Der Knotenpunkt Dorfstraße in Richtung Niemegker Straße wird bei gleichzeitiger Herstellung einer Buswendestelle ausgebaut. Im Bereich dieses Knotenpunktes wird nördlich der Fahrbahn der B 246 zu Gewährleis-

tung der Abbiegeradien des Busses eine Busbucht hergestellt, die den Sicherheitsabstand zwischen Fahrbahn und Wartefläche (Schulbus) vergrößert. In der Ortsmitte werden Parkbuchten hergestellt. Die Bundesstraße erhält eine geschlossene Regenentwässerung, die auch das gesammelt geführte Regenwasser der Dorfstraße aus Richtung Niemegker Straße aufnehmen wird. Die Baumaßnahme erfolgt bei Vollspernung mit weiträumiger Umleitung des Bundesstraßenverkehrs.

Parallel zu der Baumaßnahme erfolgt die Anpassung und Ergänzung der kommunalen Straßenbeleuchtung im Auftrag der Stadt durch die e.dis.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Potsdam erstellten Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Haßmann & Kaula vom August 2016 und der daraus entwickelten Ausführungsplanung.
- (3) Grundlage des Vertrages sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtrichtlinie (ODR), die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV 2010), die Kreuzungsrichtlinie (StraKR), die Fernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Baumaßnahme wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner durchgeführt.
- (2) Die Straßenbauverwaltung ist für die Planung, Bauabwicklung, Bauüberwachung und Abrechnung der Straßenbauarbeiten einschließlich der Seitenbereiche, der Entwässerung und der Begrünung zuständig. Die Stadt erhält alle für sie relevanten Unterlagen vor Ausschreibung und Vergabe der Leistungen. Besondere Anforderungen an die Abrechnung von Zufahrten sind der Straßenbauverwaltung rechtzeitig von der Stadt zu benennen.
- (3) Die Baumaßnahme wird in Abschnitte untergliedert:
 - Abschnitt 0: Allgemeine Kosten (Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung (AG: Straßenbauverwaltung/ Stadt)
 - Abschnitt 1: Baufeldberäumung, Umleitung, Straßenausbau, Fahrbahnteiler, Busbucht, Regenentwässerung, Wiederherstellung verdrängter Seitenbereiche (AG: Straßenbauverwaltung)
 - Abschnitt 2: sonstige Seitenbereiche, Gehwege, Zufahrten, Parkflächen, Buswendestelle (AG: Stadt)
 - Abschnitt 3: Regenwasservorflut (AG: Straßenbauverwaltung/ Stadt)
 - Abschnitt 4: Beleuchtung (AG: Straßenbauverwaltung/ Stadt)

Die Straßenbauverwaltung und die Stadt sind Auftraggeber für ihre jeweiligen Teilleistungen.

Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Durchführung des Vergabeverfahrens bis zur Zuschlagserteilung für die Gemeinschaftsmaßnahme. Die Zuschlagserteilung über alle Abschnitte erfolgt an den Bieter mit dem gesamtwirtschaftlichsten Angebot.

Der Bieter muss die notwendigen fachlichen Qualifikationen nachweisen. Die Teilleistungen der Stadt werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die Straßenbauverwaltung vergeben.

- (4) SiGe-PLAN und Koordinator, eine Bauoberleitung und Bauüberwachung, sowie eine Beweissicherung für die angrenzenden Gebäude, Kontrollprüfungen und Vermessung
- B-0246-2016-13-00-O-Gömnigk/ 11.07.2016/13.09.16/ 28.09.16/ 14.10.16/20.10.16/2.2.17

gen werden jeweils von der Straßenbauverwaltung für die Gemeinschaftsmaßnahme beauftragt.

- (5) Die Bepflanzung wird als separate Maßnahme durch die Straßenbauverwaltung vergeben.
- (6) Die Stadt organisiert zeitnah nach Zuschlagserteilung eine Anwohnerversammlung. Daran werden die Straßenbauverwaltung und die Baufirma teilnehmen. Abstimmungen mit den Anliegern wird die Stadt in Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung durchführen.
- (7) Federführend wird die Bauoberleitung durch die Straßenbauverwaltung abgesichert. Die Stadt benennt einen Verantwortlichen als Ansprechpartner für die Mitwirkung bei der Umsetzung der Baumaßnahme.
- (8) Veränderungen gegenüber den bestätigten Ausführungsunterlagen während der Bauausführung sind zwischen den Vereinbarungspartnern im Rahmen der regelmäßigen gemeinsamen Baubesprechungen abzustimmen. Bei jeglichen Änderungen der Ausführungsplanung und bei Änderungen der Baukosten wird die Straßenbauverwaltung vor Veranlassung Einvernehmen herstellen. Änderungen auf Wunsch der Stadt, die eine Planungsfortschreibung zur Folge haben, müssen von der Straßenbauverwaltung freigegeben werden. Treten bei der Bauausführung Änderungen auf, so hat die Kosten dafür derjenige zu tragen, der sie verlangt oder hätte verlangen müssen.
- (9) Bei Anmeldung/Durchführung von Leistungen durch die Baufirma entsprechend der VOB/B § 2 Nr. 3, 5 oder 6 werden Nachträge zum Bauvertrag durch die Straßenbauverwaltung vereinbart. Soweit sich die Nachträge auf Leistungen der Stadt beziehen, wird dazu vor der Erteilung das Benehmen mit der Stadt hergestellt. Die Straßenbauverwaltung übergibt der Stadt zeitnah die vereinbarten Nachträge.
- (10) Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme. Die Straßenbauverwaltung lädt die Stadt rechtzeitig, mindestens 7 Tage vorher, ein. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer, auch namens der Stadt, für die gemäß § 2(5) im Auftrag vergebenen Leistungen bzw. für die künftig in die Baulast der Stadt übergehenden Bauteile geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt – hier gilt die Abnahmeverhandlung – teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel im Rahmen der Mängelansprüche unverzüglich mit.
- (11) Die Endabnahme der Begrünung und der Bepflanzung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung nach Ablauf der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (4 Jahre nach Fertigstellung der Pflanzarbeiten) gemeinsam mit der Stadt. Die Stadt wird dazu rechtzeitig, wenigstens 14 Tage vorher von der Straßenbauverwaltung eingeladen. Die Stadt übernimmt anschließend die Unterhaltung der Bepflanzung entsprechend der Regelungen aus § 7(3) in Verbindung mit § 16(1) dieser Vereinbarung.
- (12) Der Grunderwerb für den Ausbau der B 246 wird von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung und mit Unterstützung der Stadt durchgeführt. Für die Flächen der Stadt wird hiermit Bauerlaubnis erteilt, das gilt auch für die bauzeitliche Nutzung der innerörtlichen Busumfahrung über die Eisenbahnstraße/ Trebitzer Weg. Soweit ein Besitzzeiweisungs-, Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Stadt der Straßenbauverwaltung hiermit die Vollmacht zur Beantragung des Verfahrens. Für die Bemessung der Entschädigung beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten Fahrbahn, Gehweg, Zufahrten

(1) Die Straßenbauverwaltung trägt im Bereich der B 246 die Kosten für:

- die Baufeldberäumung
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Ver- und Entsorgung, sowie des ÖPNV, Beschilderung der weiträumigen Umleitung und zur Beseitigung umleitungsbedingter Schäden
- den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der Schutzstreifen für den Radfahrer, und der Fahrbahnteiler und der Busbucht (Aufweitung im Knotenpunkt)
- die Wiederherstellung der verdrängten Borde am nördlichen Fahrbahnrand einschließlich der dort abgesenkten Borde im Bereich der Zufahrten
- die Borde im Bereich der Fahrgastwarteflächen
- der Wiederherstellung des Unterbaus des vorhandenen Gehweges einschließlich Sicherheitsstreifen und der dort befindlichen, bereits befestigten Zufahrten (in der Breite des verdrängten Gehweges) auf der nördlichen Fahrbahnseite
- die Anpassung der bereits befestigten Zufahrten und des Grünstreifens auf der südlichen Fahrbahnseite bis zu einer Breite von 1,0 m von der neuen Fahrbahnkante
- die Tiefborde zwischen Fahrbahn und Parkbuchten
- die Bankette und Mulden im Bereich der offenen Entwässerung
- die lage- und höhenmäßige Anpassung der einmündenden kommunalen Straßen und Wege

Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich außerdem entsprechend ODR Pkt. 13 mit einem Kostenbeitrag von 11,- € pro lfd. m erstmals verlegtem Bord auf der südlichen Fahrbahnseite

(2) Die Stadt trägt die Kosten für:

- die Wiederherstellung des Deckbelages (Oberbau) des Gehweges, nördliche Fahrbahnseite und die abschnittsweise Neuanlage von Gehwegen bzw. Fahrgastwarteflächen auf der südlichen Fahrbahnseite (einschließlich Sicherheitsstreifen und Ausstattung Fahrgastwarteflächen).
- die Parkbuchten einschließlich Hochborde und Sicherheitsstreifen
- die Neuanlage der Grünflächen zwischen Fahrbahn und Gehweg (außerhalb des Anpassungsbereiches)
- die Oberstreifen zwischen Gehweg und Grundstück
- die Zufahrten (außerhalb der Kosten für die Wiederherstellung bzw. Anpassung nach §3(1))
- die Buswendestelle
- die Fahrgastwarteflächen, einschließlich Ausstattung

(3) Die Straßenbauverwaltung trägt die unter § 3(1) benannten Kosten der Baufeldberäumung und die Kosten zur Wiederherstellung und Anpassung der Seitenbereiche (Borde, Sicherheitsstreifen, Gehwege, Zufahrten) auf Grund der Verdrängung durch die Veränderung des Fahrbahnquerschnittes der B 246 (ODR Pkt.12(2)).

(Anlage 1 Tabelle Kostenzuordnung)

(Anlage 2 Kostenteilungsplan)

(Anlage 2 Kostenteilung Tabelle)

Die für die **Straßenbauverwaltung** anfallenden Straßenbaukosten einschließlich der Kosten für die Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und die Umleitungsführung während der Baumaßnahme betragen voraussichtlich **ca.1,66 Mio € brutto**.

Die für die **Stadt** anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die Baustelleneinrichtung, und Verkehrssicherung betragen voraussichtlich **ca. 278,- T€ brutto**.

Die Kostenanteile werden mit Vergabe der Baumaßnahme an den Auftragnehmer konkretisiert.

Die endgültigen Kostenanteile werden nach Aufmaß und Schlussrechnung der Baumaßnahme ermittelt.

§ 4 Oberflächenentwässerung

- (1) Die Bundesstraße erhält eine geschlossene Regenentwässerung. Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten von den Abläufen in der Fahrbahn der B 246 bis zum Anschluss an die Vorflut bzw. bis zur Einleitung in den Graben (Arche), einschließlich der erforderlichen Regenwasserreinigungsanlage.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Anschluss der Regenentwässerung der Dorfstraße aus Richtung Niemegker Straße. Sie verpflichtet die Eigentümer der anliegenden Grundstücke der B 246 zum Rückbau der Dach – und Hofentwässerung, sofern über diese Regenwasser zur Bundesstraße abgeleitet wird.
- (3) Mehrkosten, die durch kommunale oder private Regenwassereinleitungen bei der Herstellung der Regenentwässerung der Bundesstraße anfallen, sind von der Gemeinde zu tragen. Die Kosten der Regenwasserreinigungsanlage werden anteilig der Einleitmengen geteilt.
- (4) Die Stadt beantragt entsprechend der Regelungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) § 66 mit Unterstützung der Straßenbauverwaltung die Genehmigungen zur Regenwassereinleitung.
- (5) Die Regenentwässerung der Bundesstraße einschließlich der Reinigungsanlage bis zum Auslaufbauwerk verbleibt hinsichtlich der baulichen Anlagen in der Bau- und Unterhaltungslast der Straßenbauverwaltung.
Die darüber hinaus gehende Reinigungspflicht der Regenentwässerungsanlagen nach Fertigstellung der Baumaßnahme obliegt entsprechend Wasserhaushaltsgesetz der Stadt. Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich das Straßenwasser der Bundesstraße nach deren Ausbau unentgeltlich aufzunehmen und schadlos abzuführen.

Die Kosten der Regenentwässerung sind unter § 3 der Vereinbarung berücksichtigt.

§ 5 Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Die vorhandenen einmündenden kommunalen Straßen und Wege werden entsprechend der unter § 1 Absatz 2 genannten Unterlagen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung höhen- und lagemäßig an die Bundesstraße angepasst. Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kosten für den Ausbau des Knotenpunktes Dorfstraße aus Richtung Niemegker Str. einschließlich der Fahrbahnaufweitung der B 246 (zur Gewährleistung der Abbiegeradien) entfallen entsprechend FStrG § 12 (3a) auf Grund der minimalen Belegung der einmündenden Anliegerstraße (Bagatellklausel) auf die Straßenbauverwaltung.

Diese Kosten sind unter § 3 der Vereinbarung berücksichtigt.

B-0246-2016-13-00-O-Gömnigk/ 11.07.2016/13.09.16/ 28.09.16/ 14.10.16/20.10.16/2.2.17

§ 6 **Änderungen von Versorgungsleitungen**

- (1) Die Kostenregelung für die Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leistungen richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie im Übrigen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen.
Für die Telekommunikationsleitungen gelten die Regelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (2) Erforderliche Leitungsverlegungen für die Beleuchtung werden im Vorfeld der Gemeinschaftsmaßnahme durch die Stadt bei der E.Dis veranlasst.

Die Kosten der **Straßenbauverwaltung** betragen voraussichtlich **ca.38,- T€ brutto**.

§ 7 **Ausgleichsmaßnahmen**

- (1) Die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die zusätzliche Flächenversiegelung durch die Herstellung neuer Gehwege trägt die Stadt.
- (2) Die Bepflanzung der Fahrbahnteiler wird im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt. Die Stadt übernimmt die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Bepflanzung der Fahrbahnteiler nach Ablauf der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 4 Jahren. Vor Ablauf der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird dazu eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung geschlossen, wonach die Aufwendungen für die Erhaltung der Bepflanzung kapitalisiert und durch Zahlung eines einmaligen Betrages durch die Straßenbauverwaltung auf der Grundlage der ABBV abgelöst werden. Für die Ablösung der Unterhaltung wird eine Kostenpauschale von 3,- €/ m² pro Jahr vereinbart.

Die Kosten der **Straßenbauverwaltung** betragen voraussichtlich **ca.50,- T€ brutto**.

Die Kosten der **Stadt** betragen voraussichtlich **ca. 7,- T€ brutto**.

§ 8 **Archäologie**

Die Straßenbauverwaltung erteilt für die Gemeinschaftsmaßnahme den Auftrag für die archäologische Begleitung von Bodendenkmälern. Die Kosten werden entsprechend der Veranlassung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

§ 9 **Grunderwerb, Stützmauern, Absturzsicherung**

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, Mauern und Treppen, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundungen, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung tragen die Vertragspartner entsprechen ihrer Veranlassung.
- (2) Ggf. anfallender rückständiger Grunderwerb für die Fahrbahn ist von der Straßenbauverwaltung abzuwickeln, der rückständige Grunderwerb für die Gehwege, Oberstreifen,

die innerörtliche Busumfahrung und die Einmündungen von kommunalen und Straßen- und Wegen hingegen von der Stadt.

§ 10

Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten der in der Ausschreibung enthaltenen Titel für die Baustelleneinrichtung, deren Vorhaltung einschließlich des Baubüros sowie für die Verkehrssicherung werden für die Gemeinschaftsmaßnahme im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung geteilt.
- (2) Die Kosten für die Umleitung zur Verkehrsführung während der Baumaßnahme einschließlich aller daraus entstehenden Folgekosten trägt die Straßenbauverwaltung.

Die Kosten der Stadt für die Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung betragen auf **ca. 17,- T€ brutto**.

Die Kosten für die Straßenbauverwaltung für die Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und die Umleitungsführung während der Baumaßnahme betragen **ca. 145,- T€ brutto**.

Diese Kosten sind unter § 3 der Vereinbarung berücksichtigt.

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung richtet sich nach § 5b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Die Kosten trägt danach grundsätzlich die Straßenbauverwaltung mit Ausnahme der in § 5b Absatz 2 StVG abschließend aufgeführten Positionen.

§ 12

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Zufahrten trägt die Stadt, außer im Anpassungsbereich entsprechend der Regelung aus § 3(1) dieser Vereinbarung.

Da diese Kosten nach § 10a KAG i.V.m der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt von den jeweiligen Anliegern zu erstatten sind, werden der Stadt mit der Schlussrechnung geeignete Abrechnungsunterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen sich die genau bezifferten Kosten für jede einzelne Zufahrt / Zuwegung ergeben.

Die Kosten sind in § 3 enthalten.

§ 13

Straßenbeleuchtung

- (1) Die Stadt beauftragt die e.dis als Betreiber der Beleuchtung in der Ortsdurchfahrt Gömnigk mit der Anpassung der vorhandenen Beleuchtung.
- (2) Die Straßenbauverwaltung trägt die Anpassungskosten der vorhandenen Straßenbeleuchtung entsprechend Rahmenvertrag mit der e-dis hälftig. Die Kosten von ggf. erforderlichen sonstigen Ergänzungen der kommunalen Straßenbeleuchtung trägt die Stadt.

Die Kosten der **Straßenbauverwaltung** betragen voraussichtlich **ca.,- T€ brutto**.

Die Kosten der **Stadt** betragen voraussichtlich **ca. 2,5,- T€ brutto**.

§ 14 Verwaltungskosten

Die Stadt wird mit 10% der anteiligen Baukosten der Gemeinschaftsmaßnahme beteiligt. Damit sind alle Verwaltungskosten, wie z.B. Kosten der Bauüberwachung / Bauoberleitung, die Planungskosten (B 246) und die Aufwendungen der Straßenbauverwaltung für Ausschreibung und Vergabe, für die getrennte Abrechnung, für die Beweissicherung, Kontrollprüfungen und Vermessung und den SiGe-Plan inklusive Koordinator abgegolten.

Die Kosten für die Stadt betragen **ca. 27,- T€ brutto**.

§ 15 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Die Zahlung der Baukosten erfolgt durch die Vereinbarungspartner direkt an den jeweiligen Auftragnehmer, die Zahlung der Verwaltungskosten an den jeweiligen Vereinbarungspartner nach Rechnungslegung.
- (2) Für die im Namen und auf Rechnung der Stadt vergebenen Bauarbeiten werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, abgezeichnet und zur fristgemäßen Zahlung an die Stadt weitergeleitet.
- (3) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten (z.B. Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung,) erfolgt durch den Auftragnehmer anhand des vorläufigen Kostenteilungsschlüssels nach Bausummen. Der Kostenteilungsschlüssel wird aufgrund der Kostenberechnung ermittelt und behält seine Gültigkeit bis zum Abschluss der Baumaßnahme. Die Vereinbarungspartner leisten entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen.
Nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme wird durch die Straßenbauverwaltung der endgültige Kostenteilungsschlüssel auf der Grundlage der tatsächlichen Baukosten ermittelt.
Für die Abrechnung der sich daraus ergebenden Mehr-/ bzw. Minderkosten ist die Straßenbauverwaltung verantwortlich. Die insgesamt zu leistende Zahlung wird innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Bei Zahlungsverzug der Vereinbarungspartner werden vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang bei der Kasse Verzugszinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden Prozentsatzes über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Anderweitige Zinsansprüche werden nicht erhoben.

III. Sonstige Regelungen § 16 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Es besteht zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Übereinstimmung, dass die **Stadt die Bau- und Unterhaltungslast** übernimmt für:
 - die Gehwege
 - die Parkbuchten einschließlich dazu gehöriger Hochborde und Sicherheitsstreifen
 - die Grünflächen und Sicherheitsstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg
 - die Oberstreifen zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze
 - die Zufahrten
 - die Hochborde und die abgesenkten Hochborde

- die einmündenden kommunalen Straße und Wege einschließlich der neu gebauten Buswendeschleife Höhe Einmündung Dorfstraße aus Richtung Niemegker Str.
- die Fahrgastwarteflächen einschließlich Ausstattung und Zuwegung
- die Bepflanzung der Fahrbahnteiler nach Ablauf der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- die kommunale Straßenbeleuchtung.
- sowie die Reinigungspflicht der Regenentwässerungsanlagen

(2) Die **Straßenbauverwaltung** übernimmt die **Bau- und Unterhaltungslast** für:

- die Fahrbahn der B 246 einschließlich Schutzstreifen, Querungshilfen und der Aufweitung Höhe Einmündung Niemegker Str.
- die Regenentwässerung einschließlich der Reinigungsanlage und des Auslaufbauwerks (bauliche Unterhaltung und Erneuerung bei Abgängigkeit)
- Mulden und Bankette
- die Wegweisung, Beschilderung und Markierung

(3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile, sowie die vom Auftragnehmer erstellte Bestandsdokumentation, sobald diese der Straßenbauverwaltung vorliegt. Besondere Anforderungen an die Bestandsunterlagen, die seitens der Stadt gestellt werden (digital, Datenformat), sind rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.

§ 17

Schriftform und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Straßenbauverwaltung
Potsdam, den

Für die Stadt
Brück, den

Im Auftrag

Frank Schmidt
Dezernatsleiter Planung West

Lars Nissen
amtierender Amtsdirektor

Anlage 1 :Tabelle Kostenzuordnung
Anlage 2 :Kostenteilungsplan
Anlage 3: Kostenteilung Tabelle

B 246 Ausbau OD Gömnigk Abs. 560 km 2,54 bis 1,50- Kostenteilung Gemeinschaftsmaßnahme mit Gemeinde

Nummer	Lageplan	Bauleistung	Kostenträger	Begründung	Teilungsschlüssel
1	Blatt 1/5 bis OE	Fahrbahn, FB Teiler, Seitenbereiche mit Mulden außerorts	LS	FStrG	-
2	Blatt 1/5 bis 5/5	Fahrbahn, Schutzstreifen für Radfahrer, Bord- Nordseite	LS	Verdrängung Bord durch Querschnittsänderung und Tiefeinbau	-
3	Blatt 3/5 und 4/5	Fahrbahnteiler innerorts	LS		
4	Blatt 1/5 bis 5/5	Erstmalige Herstellung Bord Südseite	Kommune/ LS	ODR Pkt 13(1)	Kostenbeitrag LS 11,-€/ lfd. m
5	Blatt 1/5 bis 5/5	Neubau Gehweg Südseite	Kommune	ODR Pkt 12(1)	
6	Blatt 1/5 bis 5/5	vorhandener Gehwege mit alter Befestigung einschließlich Sicherheitsstreifen (Nordseite)	LS/ Kommune	ODR Pkt. 12 (1) in Verbindung mit 12(3) teilweise Verdrängung mit Kostenteilung Gehweg	Unterbau LS, Deckbelag Kommune
7	Blatt 1/5 bis 5/5	Zufahrten neu (bisher unbefestigt)	Kommune		
8	Blatt 1/5 bis 5/5	vorhandene befestigte Zufahrten (Nordseite) Unterstreifen/ Zufahrten im Gehwegbereich Oberstreifen Zufahrten	LS/ Kommune Kommune		wie Nr.: 6
9	Blatt 1/5 bis 5/5	vorhandene befestigte Zufahrten (Südseite) Anpassung an vorhandenen Bestand außerhalb Anpassungsstreifen	LS Kommune		1,0 m Breite ab FB-Kante neu
10	Blatt 5/2 und 5/4	einmündende Seitenstraßen/Wege Tribitzer Weg; Dorf Str.	LS Bagatellklausel	Anpassung an Bestand FStrG § 12 (3a)	gering frequentierte Anliegerwege (Sackgassen)
11	Blatt 3/5 bis 5/5	Bushaltestellen (Befestigung Aufstellfläche einschließlich Ausstattung -Wartehäuschen...)	Kommune		
12	Blatt 1/5 bis 5/5	unbefestigte Seitenstreifen /Grünstreifen Anpassung an vorhandenen Bestand außerhalb Anpassungsstreifen	LS Kommune		1,0 m Breite
13	Blatt 4/5	Wendestelle	Kommune		
14	Blatt 4/5	Fahrbahnverbreiterung für Abbiegeradius/ Busbucht Nordseite	LS		
15	Blatt 1/5 bis 5/5	Oberstreifen	Kommune		
16	Blatt 3/5 und 4/5	Parkbucht mit Hochbord und Sicherheitsstreifen Tiefbord Fahrbahn zur Abgrenzung Parkbucht	Kommune LS	ODR Pkt 13(3)	
17	Blatt 1/5 bis 5/5	Regenwasserleitung R1-R23 A und R 27-R 17 einschließlich Abläufe und deren Anschluss an die Sammelleitung	LS	ODR Pkt 14(1)1.	
	Blatt 4/5	Regenwasserleitung R24-R14 einschließlich Abläufe und deren Anschluss an die Sammelleitung	Kommune	ODR Pkt 14(1)2.	
	Blatt 4/5 -5/5	Regenwasserleitung R 14 - R 23A	Kostenbeteiligung Kommune	ODR Pkt 14(1).	keine Nenndurchmessererhöhung
	Blatt 5/5	Sedimentationsanlage, Zuwegung, Auslaufbauwerk	LS/ Kommune	ODR Pkt 14(1).	Kostenteilung nach Einleitmengen 6 l/s Stadt 114 l/s Straßenbauverwaltung 5% zu 95%
	Blatt 1/5 bis 5/5	ggf. vorgesehene Regenwasserhausanschlüsse	Kommune		

Vereinbarung B-246-2016-13-00-O Gömnigk

(Pinkfarben = fortschreibbare, erstmals in dieser Tabellenkalkulation verwendete Zahl)

Anlage1 Kostenteilung entsprechend AKVS des Ing-Büro Hassmann& Kaula vom 23.09.2016

Tabelle 1 Kostenteilung
Straße B246, Abschnitt 560, km 2,54-1,50

Objekt	§§	Bund	Stadt	Ges-Kosten	
Abschnitt 1 Fahrbahn/ Entwässerung, Wiederherstellung verdrängter Seitenbereiche Bund (netto)					
101 Fahrbahn, Schutzstreifen, Fahrbahnteiler		686.554,00		686.554,00	
102 Regenentwässerung R 1-R 23A; R 27- R 17		409.244,00		409.244,00	
103 Anpassung vorh. Zufahrten Südseite		4.200,00		4.200,00	
201 Fahrbahnbord Südseite (Pauschaler Kostenbeitrag-erstmalige Herrstellung)		10.084,00		10.084,00	
203 Gehweg Nordseite Unterbau		35.294,00		35.294,00	
204 Anpassung Zufahrten Nordseite		14.285,00		14.285,00	
Summe Abschnitt 1 (netto)		1.159.661,00	0,00	1.159.661,00	1.159.661,00
Abschnitt 2 sonstige Seitenbereiche, Gehwege, Zufahrten, Buswendestelle Stadt (netto)					
151 Wendestelle Bus			12.605,00	12.605,00	311.801,29
152 Regenentwässerung R 24-R 14			11.764,00	11.764,00	
153 Neuerstellung Zufahrten Oberstreifen			40.336,00	40.336,00	
154 Gehwege Südseite			24.370,00	24.370,00	
155 Parkflächen			31.092,00	31.092,00	
201 erstmalige Herrstellung Fahrbahnbord Südseite			41.176,00	41.176,00	
203 Gehweg Nordseite Oberbau			48.739,00	48.739,00	
204 Anpassung Zufahrten Nordseite			3.361,00	3.361,00	
Summe Abschnitt 2 (netto)		0,00	213.443,00	213.443,00	213.443,00
Abschnitt 3 Regenwasservorflut (netto)					
Teilungsschlüssel nach Regenwassereinleitmengen		95,00%	5,00%		100,00%
Sedimentationsanlage, Auslaufbauwerk		61.469,75	3.235,25	64.705,00	
Summe Abschnitt 3 (netto)		61.469,75	3.235,25	64.705,00	64.705,00
Abschnitt 4 Beleuchtung (netto)					
Summe Abschnitt 4 (netto)		0,00	0,00	0,00	Liegt noch nicht vor, Übergabe durch Stadt erforderlich!
Summe ohne BE/Verkehrssicherung (netto)		1.221.130,75	216.678,25	1.437.809,00	1.437.809,00
Abschnitt 0 allgemeine Kosten, BE, Verkehrssicherung (netto)					
Teilungsschlüssel nach Bausummen BE/Verkehrssicherung (netto)		84,93%	15,07%		100,00%
200 Baustelleneinrichtung		68.806,86	12.209,14	81.016,00	81.016,00
200 Verkehrssicherung allgemein, 101 / 3.105 Umleitung, prov. Fahrbahn		8.493,00	1.507,00	10.000,00	
		45.000,00		45.000,00	Kommune ohne Umleitung und Provisorien
Summe Abschnitt 0 (netto)		122.299,86	13.716,14	136.016,00	136.016,00
Summe alles mit BE u. Verkehrssicherung (netto)		1.343.430,61	230.394,39	1.573.825,00	1.573.825,00
MWSt 19%		255.251,82	43.774,93	299.026,75	299.026,75
Summe Baukosten (brutto)		1.598.682,43	274.169,32	1.872.851,75	1.872.851,75

Objekt	§§	Bund	Stadt	Ges-Kosten	
sonstige Kosten (brutto)					
Teilungsschlüssel nach Bausummen		84,93%	15,07%		100,00%
Grunderwerb		14.000,00		14.000,00	
LÄM		37.395,75		37.395,75	
Archäologie		10.177,41	1.805,89	11.983,30	
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		106.775,00	7.735,00	114.510,00	
Verwaltungskosten 10 % Stadt auf Baukosten			27.416,93	27.416,93	
5% für Beleuchtung			0,00	0,00	Beleuchtungskosten liegen noch nicht vor
Gesamtsumme mit sonstigen und Verwaltungskosten(brutto)		1.767.031,44	311.127,29	2.078.158,73	2.078.158,73

Kosten brutto	Bund	Stadt	Ges-Kosten	
Fahrbahn/ Entwässerung, Wiederherstellung verdrängter Seitenbereiche Bund	1.379.996,59		1.379.996,59	
sonstige Seitenbereiche, Gehwege, Zufahrten, Buswendestelle Stadt		253.997,17	253.997,17	
Regenwasservorflut	73.149,00	3.649,95	76.998,95	
Beleuchtung			0,00	
allgemeine Kosten, BE, Verkehrssicherung	145.536,84	16.322,20	161.859,04	
Grunderwerb	14.000,00		14.000,00	
LÄM	37.395,75		37.395,75	
Archäologie	10.177,41	1.805,89	11.983,30	
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	106.775,00	7.735,00	114.510,00	
Verwaltungskosten		27.416,93	27.416,93	
Summe (brutto) ohne Grunderwerb und Verwaltungskosten	1.767.030,59	311.127,14	2.078.157,73	2.078.157,73



Amt Brück
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Amt Brück Eingegangen			
28. März 2017			
Bearbeiter:			
AD	FBI	FB II	FB III

Dezernat Planung West

Dienststätte Potsdam

Steinstraße 104-106, Haus 2

14480 Potsdam

Bearb.: Joachim Schlinger

Gesch-Z.: 441a.7

Hausruf: 0331 2334278

Fax: 0331 275486503

Internet: www.ls.brandenburg.de

Joachim.Schlinger@ls.brandenburg.de

Autobahn A 10 AS Michendorf, A 115 AS Babelsberg
Potsdam Hbf. DB und S-Bahn S 7

Potsdam, 24.03.2017

B 246 Ausbau der Ortsdurchfahrt Gömnigk

1. Stellungnahme zu den Punkten a) bis e) Niederschrift vom 28.2.2017 zu TOP12 der SSV-Sitzung vom 17.11.2016
2. Stellungnahme zu den Punkten 1 bis 6 des Schreibens der 58 Anwohner vom 28.11.2016 an den Bürgermeister (Kopie LS am 17.1.2017)
3. Entscheidung zu Anträgen von Anliegern zur Anbindung an den geplanten Regenwasserkanal mit Sedimentationsanlage

Sehr geehrter Herr Nissen,

zu den Punkten 1 und 2 erhalten Sie anliegend die zu Vorbereitung der Einwohnerversammlung am 21.3.2017 gesendete E-Mail. Die Stellungnahme soll Ihnen helfen, die Fragen der Anwohner und der Stadtverordneten zu beantworten und damit die Unterzeichnung der Baulastträgervereinbarung vorzubereiten. Der Inhalt wurde sinngemäß in der Einwohnerversammlung vorgetragen.

Ich bitte Sie, mir **bis zum 5.5.2017** Ihre Entscheidung zu den im Text gestellten Fragen mitzuteilen:

Zu 1. a) Bitte teilen Sie eindeutig mit, welche Parkplatznummern Sie neu bestellen wollen und an welchen Baustationen ggf. dafür bisher geplante Parkplätze entfallen sollen.

Zu 1. c) Bitte teilen Sie mit, ob Sie das Provisorium der Busverkehrsführung mit eigenen Investitionsmitteln zur dauerhaften Verbesserung der Eisenbahnstraße oder der Niemegker Straße ergänzen wollen.

Zum Punkt 3 führt Ihr Bauamt Schriftverkehr mit Terminsetzung. Entsprechend bitte ich Sie mir zum gleichen Termin Ihre Entscheidung zu Anträgen der Anlieger auf Regenwasserhausanschlüsse mitzuteilen.

Im Auftrag
Frank Schmidt

Von: Schlinger, Joachim
Gesendet: Freitag, 10. März 2017 14:28
An: 'André Bergholz'; Dr. Michael Klenke; Marion Jahn
Cc: info@hassmann-kaula.de; Volkmann, Petra; Beeg, Roland
Betreff: AW: Vorbereitung AISrE am 21.3.2017 - Ausbau OD Gömnigk
Anlagen: B246GömnigkSkizzeZusätzlParkpl.pdf

B246 Ausbau der OD Gömnigk

1. Stellungnahme zu den Punkten a) bis e) Niederschrift vom 28.2.2017 zu TOP12 der SSV-Sitzung vom 17.11.2016
2. Stellungnahme zu den Punkten 1 bis 6 des Schreibens der 58 Anwohner vom 28.11.2016 an den Bürgermeister (Kopie LS am 17.1.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den gemeinsam geplanten Ausbau der B246 OD Gömnigk liegt der mit LBP im Oktober 2016 fertiggestellte Entwurf vor. Den Ordner erhielten Sie mit Schreiben vom 6.10.2016. Der Entwurf der Baulastträgervereinbarung wurde Ihnen zuletzt mit Stand 17.2.2017 per Mail übermittelt.

Zu 1. a) Zusätzliche Parkplätze Friedhof bis westlicher Ortsausgang OA: Am 17.11.2016 wurden Sie gebeten, die Standorte der gewünschten Parkflächen, die der LS in die Ausführungsplanung übernehmen soll, auf Auszügen der Entwurfsplanung zu skizzieren. Da das bis heute nicht erfolgt ist, erhalten Sie hiermit 8 Skizzenblätter mit 27 Standorten möglicher zusätzlicher Parkflächen ohne Grunderwerb. Für weitere Standorte mit Grunderwerb wurde die dann erforderliche Grenzlage skizziert (Signatur „---?---?“).

Erläuterung:

- zu empfehlen ist P15 (vor Flurstück 48) und P27 (vor Haus Nr.35) Das sind Wiederherstellungen vorhandener befestigter Flächen.
- ohne Problem möglich ist das Anlegen von zusätzlichen Parkflächen an den Standorten P1 bis P11 (vor Haus Nr. 45, 46, 47, 14 und Flurstück 346)
- nicht zu empfehlen sind die Standorte P12 bis P14 und P16 bis P23 (vor Haus Nr. 15, 42, 43 und 44. Sie erfordern das Aufkündigen eines ca.1,75 m breiten Teiles der seit langer Zeit bestehenden Vorgärten mit Zurücksetzen der alten Zäune und Hecken.
- Fraglich ist der Bedarf an den Standorten P24 bis P26 am westlichen OA. Sie erfordern geringfügigen Grunderwerb für den Arbeitsraum hinter dem Bord und für einen Ausstiegstreifen.

Bedenken Sie, dass Besucher der Gärtnerei Döring auch auf dem geplanten Firmenparkplatz Flurstück 49/1 und im Seitenraum des Trebitzer Weges parken können.

Bitte teilen Sie eindeutig mit, welche Parkplatznummern Sie neu bestellen wollen und an welchen Baustationen ggf. dafür bisher geplante Parkplätze entfallen sollen. Die Ausführungsplanung wird dann entsprechend ergänzt.

Zu 1. b) Die Stadt übernimmt die Querungshilfen nicht: Der Punkt ist erledigt. Die Bau- und Unterhaltungslast der Querungshilfen liegt bei der Straßenbauverwaltung (Vereinbarungsentwurf §16, 1. Anstrich). Aus §13 wurden die Passagen, die sich auf die Beleuchtung der Querungshilfe am Ortsausgang bezogen haben, entfernt, weil eine Querung von Radfahrern erst nach Bau eines Geh- und Radweges außerhalb der Ortsdurchfahrt erforderlich wird.

Außerdem muss der Bau der Insel am Ortsausgang wegen des hier bisher gescheiterten Grunderwerbes voraussichtlich zeitlich verschoben werden.

Zu 1. c) Umleitungsstrecke: Der Text §3 (1) 2. Anstrich wurde geändert. „Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für Maßnahmen zur Gewährleistung...des ÖPNV, Beschilderung der weiträumigen Umleitung und zur Beseitigung umleitungsbedingter Schäden.“

Welche Maßnahmen getroffen werden müssen, ist in einer gemeinsamen Begehung mit den Busunternehmen festzulegen.

Zur Erläuterung: Der Bund verlangt, dass bei Sperrungen geeignete bestehende Straßen als Umleitungsstrecke ausgewiesen werden. Die Baulastträger dieser Straßen müssen die Umleitung dulden. Den Baulastträgern steht eine Entschädigung für die durch die Mehrbelastung entstehenden Unterhaltungsmehraufwendungen zu. Auftraggeber für Reparatur und Ausbaumaßnahmen bleibt immer der jeweilige Straßenbaulastträger. Für die Niemegker Str. und die Eisenbahnstr. ist das die Stadt Brück. Beide Straßen sind als Umleitungsstrecke für den allgemeinen Verkehr nicht geeignet.

Als Umleitungsstrecke für den allgemeinen Verkehr wird deshalb die L85/B102 über Treuenbrietzen ausgewiesen.

Nur für die Buslinien 542 und 561 mit insgesamt 15 Fahrten pro Tag müsste die Befahrbarkeit des örtlichen Wegesystems hergestellt werden. Die Buslinien 542 und 543 wenden dann nur noch in Trebitz.

Die Führung über den landwirtschaftlichen Weg Niemegker Str. würde in der gesamten Bauzeit mindestens eine Mehrbefestigung auf 3,0km 3,0m breit + Ausweichstellen erfordern. Für die Busunternehmen würde sich die Fahrstrecke um je Fahrt ca.3,5 Km zusätzlich verlängern. Für den Bund wären die Kosten der Befestigung dieser Strecke mit mindestens 15cm Schotter und 10cm Asphalttragdeckschicht mit der Busumleitung während der Bauzeit nicht begründbar. Auch der Hinweis auf den Vorteil, dass sie auch für den Streckenausbau Gömnigk- Nescholz und später als touristische Radwegverbindung (Fahrradstraße) genutzt werden könnte, ändert daran nichts. Ein Finanzierungskonzept der Stadt mit einer Bezuschussung durch den Bund war im Gespräch, ist aber bisher noch nicht erfolgreich zum Abschluss gekommen.

Die Führung des Linienbusverkehrs über den Erschließungsweg Eisenbahnstraße erfordert bauliche Maßnahmen zur Erweiterung des Verkehrsraumes im Einfahrtsbereich Karl-Marx-Straße und an Ausweichstellen (Gebüschrodung, Leitungsverlegung, Mehrbefestigung). Aufgrund der Nähe zu den Anlagen der DB AG sind diese baulichen Maßnahmen nur begrenzt umsetzbar und es muss zusätzlich verkehrsrechtliche Beschränkungen geben. Das Wenden in Trebitz wäre für die Fahrtrichtung Bad Belzig nicht möglich, wenn ein Rückstau in den Bahnübergangsbereich nicht auszuschließen ist. Eine LZA- Regelung der ca. 600m langen, einspurigen Strecke ohne Gehweg würde durch die Kombination der Schrankenschließungen mit dem Wartebereich der LZA in der Karl-Marx-Str. sehr lange Wartezeiten für den Verkehr nach Trebitz ergeben. Vorgesehen ist deshalb bisher eine Vollsperrung der Eisenbahnstraße mit den Ausnahmen Linienverkehr frei und Bewohner mit Parkausweis frei. Ob Begegnungen des Linienverkehrs durch die Organisation der Busunternehmen ausgeschlossen werden können oder eine Dunkel-LZA erforderlich wird, muss noch abgestimmt werden. Auch hier lässt sich die geforderte Asphaltierung allein auf Kosten des Bundes nicht mit der Befahrung durch 15 Busse pro Tag während der Bauzeit begründen. Es muss noch besprochen werden, ob diese Befestigung mit einer Beteiligung der Stadt auf Dauer erhalten werden soll.

Wenn es zu keiner Einigung kommt, bleibt nur die Führung der Busse im Bauraum der Bundesstraße mit kurzzeitiger Unterbrechung des Busverkehrs bzw. kurzzeitiger Führung über die ungebunden befestigt, ausgebesserte Niemegker Straße.

Bitte teilen Sie mit, ob Sie das Provisorium der Busverkehrsführung mit eigenen Investitionsmitteln zur dauerhaften Verbesserung der Eisenbahnstraße oder der Niemegker Straße ergänzen wollen. Dann muss Ortstermin mit dem Busunternehmen durchgeführt werden.

Zu 1. d) Die Kosten für die Busbucht wurden im §3(1) 3. Anstrich der Straßenbauverwaltung zugeordnet. Sicherheitsstreifen und Oberstreifen bleiben gemäß ODR bei der Stadt.

Zu 1. e) Es besteht Einvernehmen, dass die Planung der Wendestelle sich nicht weiter verbessern lässt. Sie bleibt unverändert.

Zu 2.1. „Flüsterasphalt“ ist eine volkstümliche Wortschöpfung, die auf eine stark lärmindernde Asphaltdecke hinweisen soll. Üblicherweise wird der Begriff in Presseberichten benutzt, bei denen von einer starken Lärminderung auf einer schnell befahrenen Straße berichtet wird. Der sich dahinter verbergende sogenannte openporige Asphalt (OPA) ist allerdings für den vorliegenden Fall in einer Ortsdurchfahrt mit Bordeinfassung, Einbauten und Fahrgeschwindigkeiten von 50Km/h nicht geeignet. Nicht geeignet heißt, dass der Hersteller keine Gewährleistung übernehmen könnte, weil das Produkt hier durch Wasserstau, Verschmutzung und Frostschäden seine lärmindernde Wirkung, seine Stabilität und seine Griffigkeit sehr schnell verlieren würde und mit unvertretbaren, entsprechend mehrfach anfallenden Kosten auszutauschen wäre.

Geht man als Basis von normalem Standard – Walzasphalt aus, ist das ein sogenannter Asphaltbeton. Dem LS ist im Vergleich dazu derzeit eine Reihe von Asphaltkonstruktionen mit unterschiedlichen Eigenschaften bekannt, denen eine lärmindernde Wirkung zugeschrieben wird.

Der ausgewählte Splittmastixasphalt mit 8 mm Korngröße ist ein hochwertiges Produkt, welches innerorts die besten lärmindernden Eigenschaften verspricht, von hoher Dauerhaftigkeit ist und als Regelbauweise in geprüfter Qualität hergestellt wird.

Zu 2.2. Anzahl, Kosten, Sinn und Nutzen der Verkehrsinseln: Das von der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen für den Ausbau der Ortsdurchfahrten erarbeitete und vom BMVI eingeführte Regelwerk sowie die landesrechtlichen Ergänzungen dazu bilden die Grundlage der vorliegenden Straßenplanung.

Ziel der Straßenplanung ist es demnach, den Straßenraum angepasst an die unterschiedlichen Nutzungsansprüche so aufzuteilen, dass die Aufenthaltsfunktion sowie der Schutz und die Interessen der Fußgänger, Radfahrer, ÖPNV-Nutzer vorrangig gegenüber der Verbindungsfunktion für den Kraftfahrzeugverkehr zur Geltung gebracht werden. Die Planung der Fahrbahn mit allen Veränderungen, wie z.B. durch Fahrbahnteiler und Schutzstreifenmarkierung für Radfahrer, liegt in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung, die entsprechend auch die Kosten dafür trägt. Die Stadt und die Anwohner werden daran nicht beteiligt. Durch die vom Bund zu finanzierende Verdrängung reduziert sich der Kostenanteil der Stadt und der Anwohner für Gehwege usw. sogar erheblich.

Bisher bildet die Straße optisch einen 800m langen geraden Raum. Durch die Untergliederung mit Fahrbahnteilern und seitlichen Versatz soll dieser Raum unterteilt werden. Die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers soll damit auf die naheliegenden Randbereiche gelenkt werden, denn hier muss er Konfliktpotential erkennen. Sinn und Nutzen der Fahrbahnteiler ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Der Raum für schnelle, kritische Überholvorgänge wird eingeschränkt. Das Überschreiten der Fahrbahn für Kinder und ältere Menschen wird sicherer, insbesondere an Haltestellen des ÖPNV. Die Inseln und Schutzstreifenmarkierungen verdeutlichen dem Kraftfahrer zu jeder Zeit, dass hier der Raum für Radfahrer und Fußgänger ist- auch dann, wenn diese gerade nicht da sind.

Damit gehören diese Einbauten für die Straßenbauverwaltung zum Kern der Veranlassung, die die Investition begründet. Sie können nicht zur Disposition stehen.

Zu 2.3. siehe zu 1. c)

Zu 2.4. siehe zu 1.a)

Zu 2.5. Durch die Verlagerung der Fahrbahn in Richtung Süden/ Dorfstraße /Feuerwehr verringert sich das Geschwindigkeitsniveau und die bisher kritische Haltesicht (der seitliche Sicherheitsabstand) in der Innenkurve vergrößert sich. Da die Buswendestelle aufgrund der Bebauung nicht mit verlagert werden kann, ergibt sich die

Notwendigkeit einer nördlichen Busbucht im bisherigen Fahrbahnbereich. Gleichzeitig vergrößert sich der Abstand der von Schulkindern genutzten Wartefläche von der Fahrbahn. Der Abstand der Fahrbahn und die Sichtfelder aus den Zufahrten der Häuser Nr. 6 und 5A vergrößern sich erheblich.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Joachim Schlinger

Geschäftszeichen 441a.7 (SG Entwurfs- und Erhaltungsplanung West I, Haus 3, Zi.304)

Telefon: 0331 2334-278

Telefax: 0331 275 486 503

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Dienststätte Potsdam, Dezernat Planung West

Steinstraße 104-106, Haus 2, 14480 Potsdam

Von: André Bergholz [<mailto:A.Bergholz@amt-brueck.de>]

Gesendet: Freitag, 3. März 2017 08:51

An: Schlinger, Joachim; info@hassmann-kaula.de

Cc: Dr. Michael Klenke; Marion Jahn

Betreff: Vorbereitung AISrE am 21.3.2017 - Ausbau OD Gömnigk

Sehr geehrter Herr Schlinger,
sehr geehrter Kaula,

anbei befindet sich zur Ergänzung die Niederschrift zum Beschluss Ausbau OD Gömnigk.

Ich hatte die entsprechenden Punkte siehe unten bereits grob formuliert.

Mit freundlichen Grüßen
André Bergholz

Amt Brück

Fachbereich Bauen und Ordnung

Ernst-Thälmann-Straße 59

14822 Brück

Tel.: 033844 - 62464

Fax: 033844 - 62119

Vom Amt Brück angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Informationsaustausch, nicht jedoch der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen

Von: André Bergholz

Gesendet: Donnerstag, 19. Januar 2017 16:25

An: 'Schlinger, Joachim'

Cc: Marion Jahn; 'Dr. Michael Klenke'; Veronika Goydke; info@hassmann-kaula.de

Betreff: AW: B246 OD Brück, Straßenbeleuchtung Abschnitt 560, km 1,5 bis 1,66

Sehr geehrter Herr Schlinger,

zur Ortsdurchfahrt Gömnigk sieht der Hauptausschuss im Vorfeld der SVV noch in folgenden Punkten Klärungsbedarf:

- a) die Parkplätze sind zu diskutieren (Höhe Friedhof, 520 m-Strecke in Richtung Döring) Die Stadt erwartet konstruktive Vorschläge vom LS.
- b) die Stadt übernimmt die Querungshilfen nicht (§ 13)
- c) favorisiert wird die Umleitungsstrecke durch die Niemegker Straße => ist dies nicht möglich, muss die Umleitungsstrecke durch die Eisenbahnstraße (Karl-Marx-Straße bis B246) asphaltiert werden, alles andere ist eine Zumutung für die Nutzer, besonders aber für die Anlieger

- d) § 3 muss sortiert werden, hier fehlen die Busbucht sowie die Ober- und Unterstreifen
- e) weiterhin soll geprüft werden, ob die Buswendeschleife in Richtung Feuerwehrgerätehaus verschoben werden kann.

Bitte die entsprechenden Punkte, soweit es möglich ist, in die Vereinbarung einarbeiten.

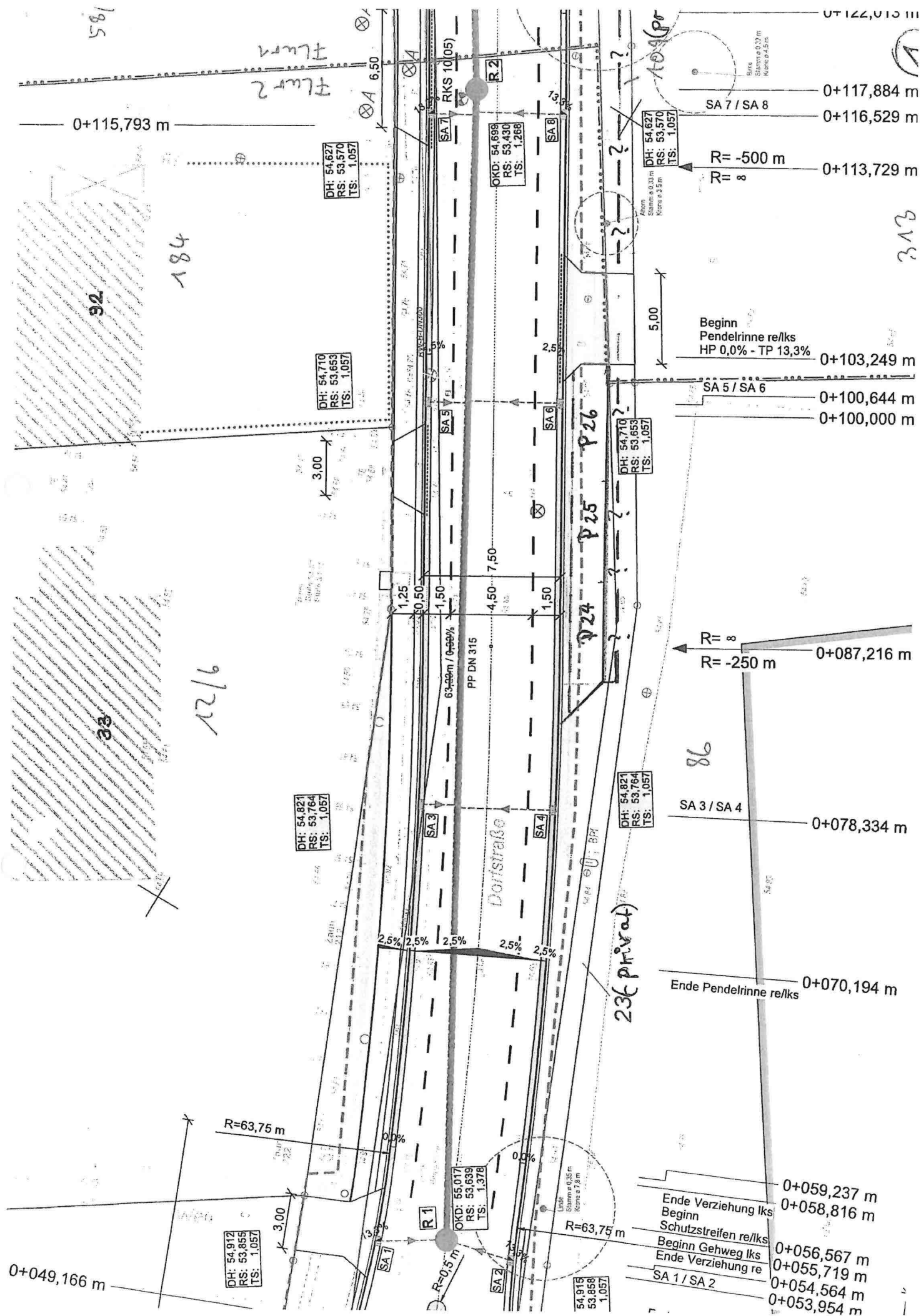
Zu Punkt a)

Am 6.1.2017 fand eine Vororttermin mit der Gärtnerei Döring statt. Es wurde die Parksituation erläutert und eine Lösung gefunden. Die Gärtnerei Döring möchte auf ihrem Grund Flurstück 49/1 Parkflächen für Ihren Kunden errichten. Anbei befindet sich der Antrag der Gärtnerei Döring auf eine zusätzliche Zufahrt auf dem Flurstück 49/1. Bitte in die Planung einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
André Bergholz

Amt Brück
Fachbereich Bauen und Ordnung
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück
Tel.: 033844 - 62464
Fax: 033844 - 62119

Vom Amt Brück angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Informationsaustausch, nicht jedoch der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen



274

28

61/1

61
5

112

Bau-Fa. Zerbe

DH: 54,447
RS: 53,390
TS: 1,057

16m 3,00

DH: 54,404
RS: 53,347
TS: 1,057

⊗ A

DH: 54,360
RS: 53,303
TS: 1,057

DH: 54,317
RS: 53,260
TS: 1,057

SA 15

SA 17

SA 19

SA 21

R 3

OKD: 54,543
RS: 53,208
TS: 1,336

108

PP DN 315

B 246

R 4

OKD: 54,396
RS: 52,995
TS: 1,400

SA 16

SA 18

SA 20

SA 22

BPE / p 27

DH: 54,447
RS: 53,390
TS: 1,057

DH: 54,404
RS: 53,347
TS: 1,057

DH: 54,360
RS: 53,303
TS: 1,057

DH
RS
TS

110 (private)

SA 15 / SA 16

Anschluss Blatt 1

SA 17 / SA 18

SA 19 / SA 20

0+185,465

314

0+194,620

0+195,000

0+200,000

0+200,299

222/1

0+213,581

57/1

0+219,261

0+231,436

0+232,612

57/2

0+238,292

54

0+249,804

274

Baumschule

Acker

64

28

61
5

Bau-Fa.
zerbe ?
10.04
5.00

DH: 54,360
RS: 53,303
TS: 1,057

DH: 54,317
RS: 53,260
TS: 1,057

DH: 54,273
RS: 53,236
TS: 1,037

SA 19

SA 21

SA 23

Deckenschurf

65,57m / 0,33%

PP DN 315

OKD: 54,396
RS: 52,995
TS: 1,400

Dorfstraße

DKB 2.
RKS 2(05)

107

SA 20

SA 22

SA 24

DH: 54,360
RS: 53,303
TS: 1,057

DH: 54,317
RS: 53,260
TS: 1,057

DH: 54,273
RS: 53,216
TS: 1,057

4: 54,404
S: 53,347
TS: 1,057

Zaun
212

SA 19 / SA 20
R=8
R=8

SA 21 / SA 22

SA 23 / SA 24

0+219,261 m

0+231,436 m
0+232,612 m

0+238,292 m

0+249,804 m

0+251,574 m

0+257,254 m

0+270,536 m

0+276,217 m

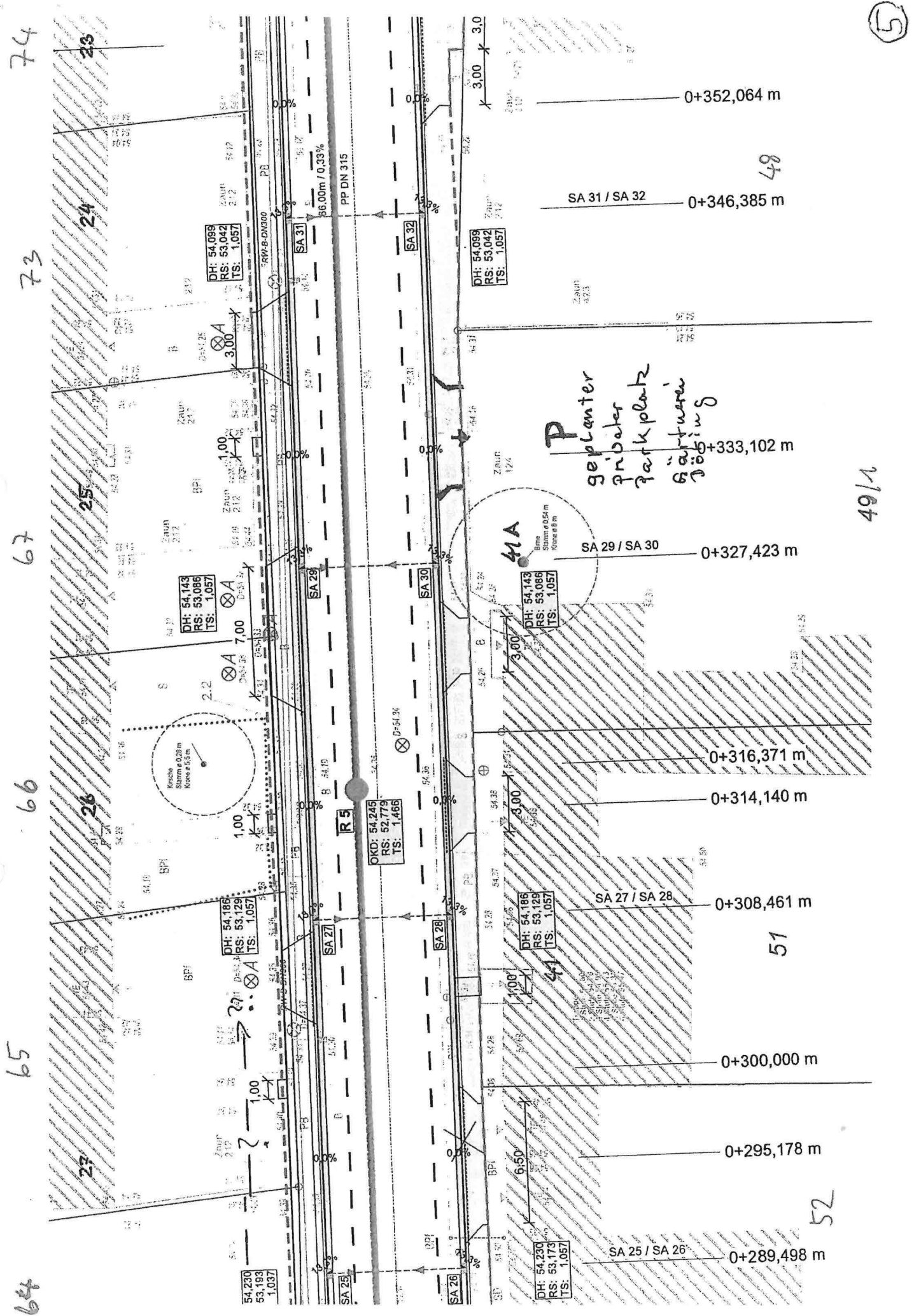
57/1

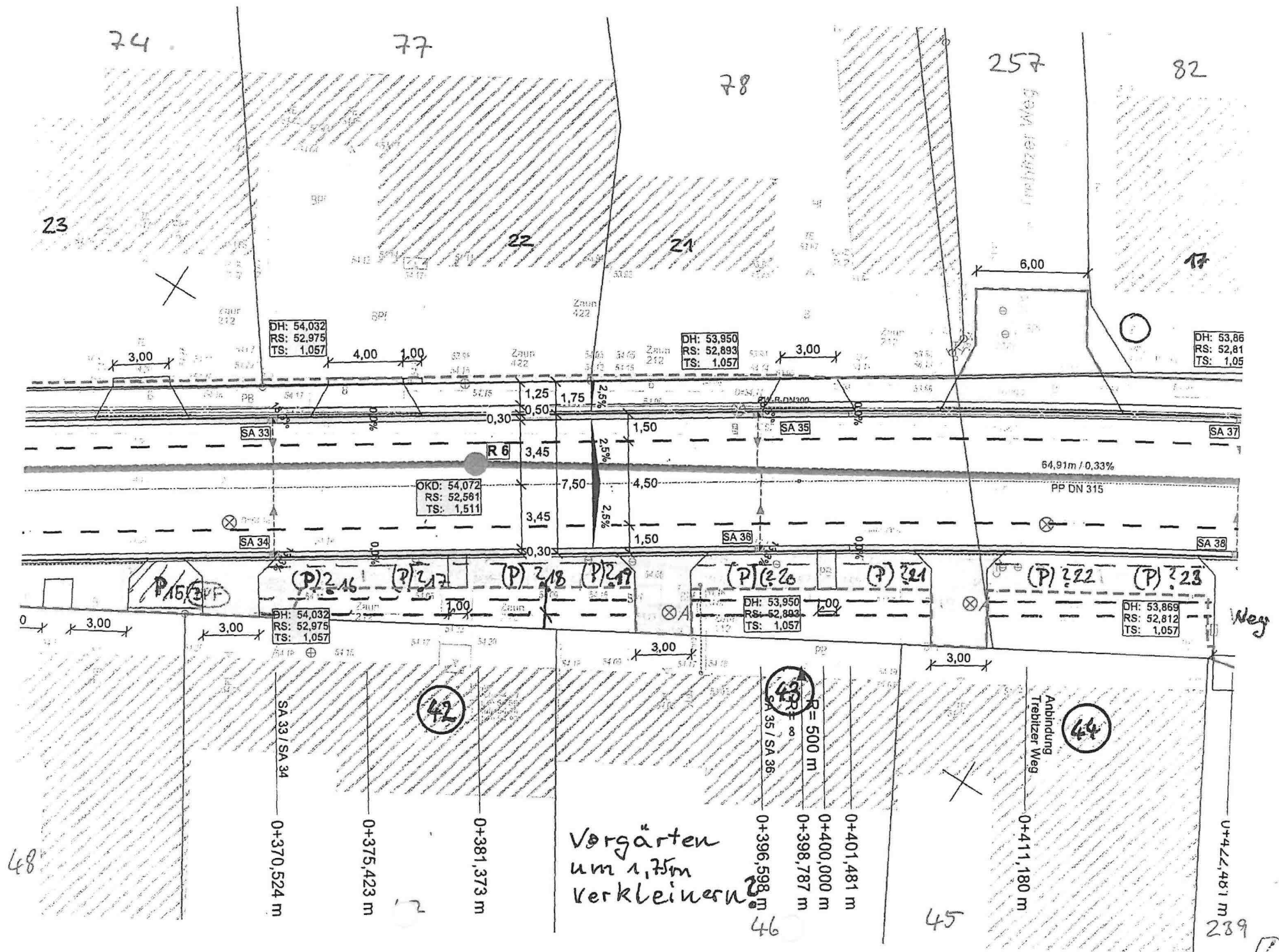
57/2

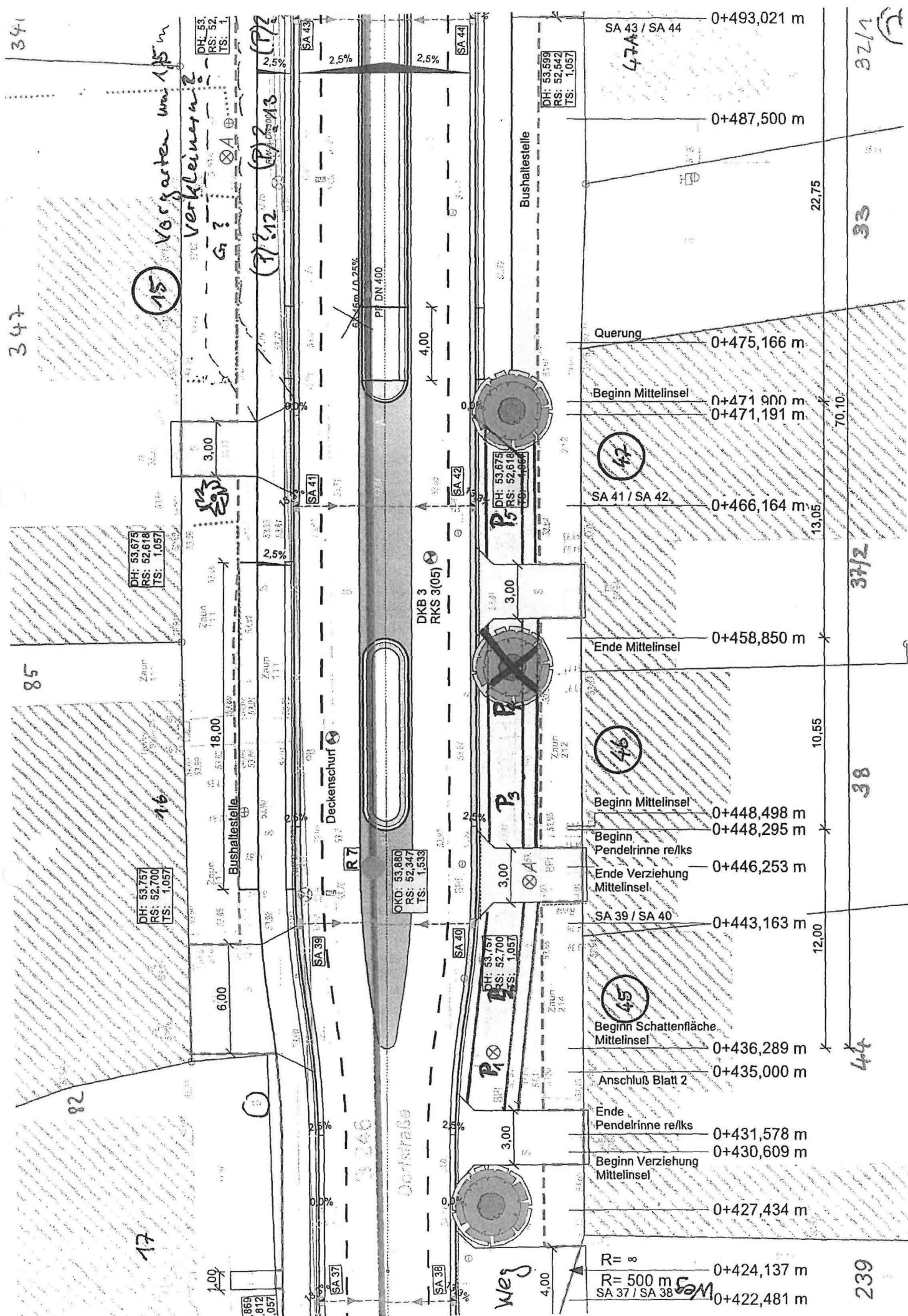
54

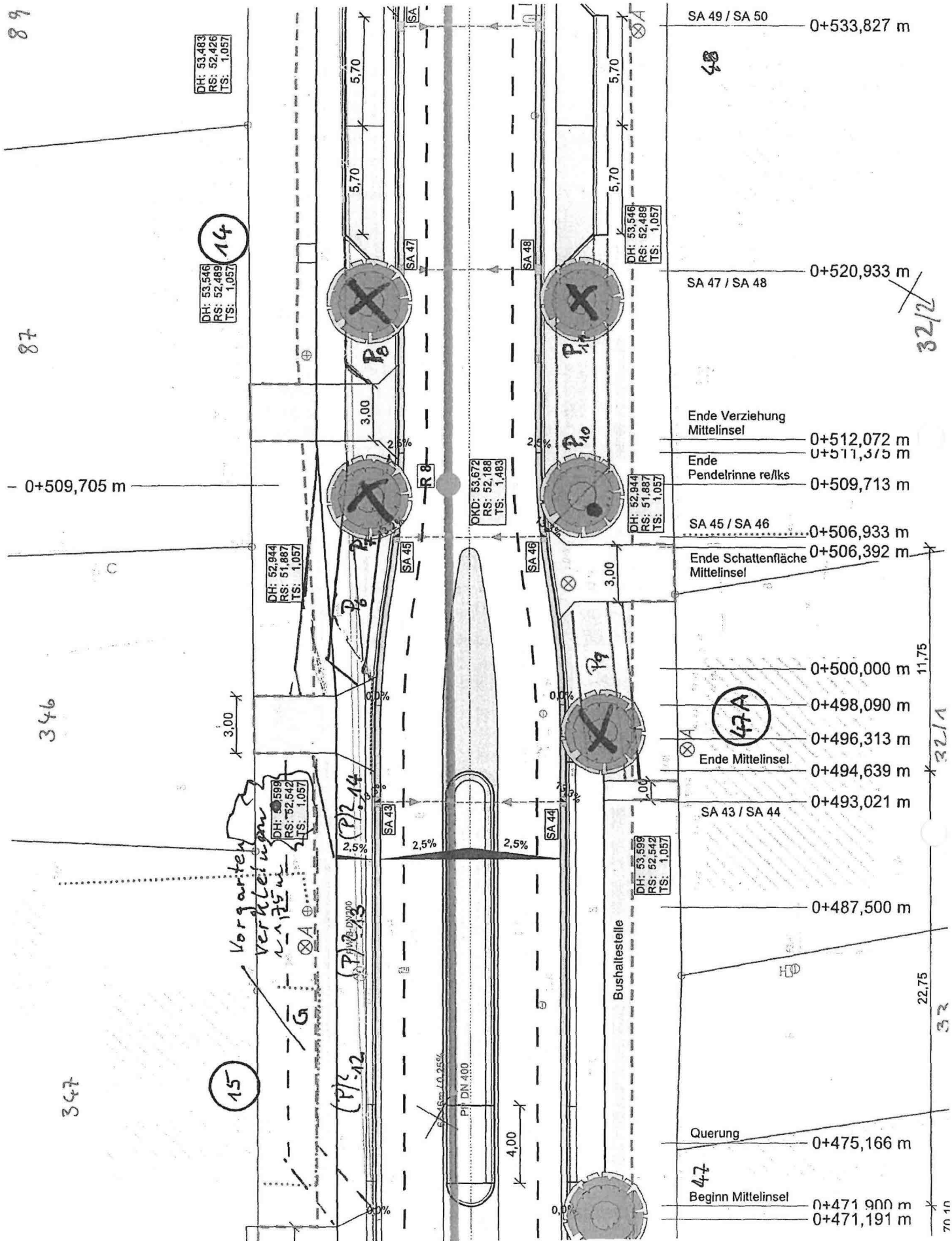
53

52









Amt Brück

Auszug aus der Niederschrift

öffentliche Sitzung - Stadtverordnetenversammlung Brück

am 17.11.2016 von 19.09 Uhr bis 21.30 Uhr

Sitzungsort: im Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 59, in Brück

TOP	Gegenstand und Inhalt des Tagesordnungspunktes
12.	Vereinbarung einschließlich Ausführungsplanung Ausbau B 246 OD Gömnigk (rd. 5 min.) (öffentlich) Beschlusnummer - Br-30-286/16

Herr Nissen erläutert ausführlich die vom HA empfohlenen und vom Amt geprüften Punkte:

a) Parkplätze

Auf einer Länge von über 500m ab dem Friedhof bis zum Ortsausgang (OA) Richtung Neschholz enthält die Planung keine Stellflächen für Fahrzeuge. In der Fachausschusssitzung des AISrE erläuterten Planungsbüro und Vertreter des LS, dass dies unter Berücksichtigung der öffentlichen Flurstücksgrenzen nicht anders möglich war. Nicht berücksichtigt wurde aber, dass der Nebenraum das Parken ermöglicht, da die reale Bebauung und private Grundstücksabgrenzung hinter der öffentlichen Katastergrenze liegt. Hier soll die Planung derart überarbeitet werden, dass Stellflächen orientierend am vorhandenen Platz in den Nebengebieten entsprechend der realen Bebauung vorgesehen werden. Nach Diskussion der Planungsvorschläge im AISrE soll mit den Eigentümern über die entsprechenden Regelungen zur Nutzung der privaten Grundstücksteilflächen verhandelt werden. Für den Bereich der Gärtnerei Döring sind auf jeden Fall Parkplätze vorzusehen. Auf einem Vororttermin sollen mit Herrn Kelm und dem Amt entsprechende Lösungsmöglichkeiten diskutiert und dem Planer mitgeteilt werden.

b) Querungshilfen

Die Stadt übernimmt die Querungshilfen nicht. Der § 13 der Vereinbarung mit dem LS ist entsprechend anzupassen.

c) Umleitungsstrecke

Favorisiert wird die Umleitungsstrecke durch die Niemegker Straße. Ist dies nicht möglich, muss die durch den LS favorisierte Umleitungsstrecke durch die Eisenbahnstraße asphaltiert werden. Alles andere ist nicht zumutbar für die Nutzer, besonders aber für die Anlieger.

d) Kostenverteilung

Der § 3 Abs. 2 muss an die aktuelle Ausführungsplanung angepasst werden. Die Zuständigkeiten für Busbucht, Ober- und Unterstreifen werden eingeordnet.

e) Buswendeschleife

Eine Verschiebung in Richtung Feuerwehrgerätehaus ist auch nach Prüfung nicht möglich, da Abstandsflächen einzuhalten sind und auch bei größtmöglichem Wenderadius bestimmte Busse nicht komplett an der Haltestelle gerade stehen können, wie es die gesetzlichen Vorgaben ab 2022 fordern.

Die Begründung der Punkte b, d und e können die SVV-Mitglieder nachvollziehen und stimmen diesen zu. Es wird noch einmal bekräftigt, dass alle Punkte zwingend in die Vereinbarung bzw. Ausführungsplanung einzuarbeiten sind.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende	:11
Ja-Stimmen	:11
Nein-Stimmen	:0
Enthaltungen	:0
befangen	:0
Abstimmung	:beschlossen mit Ergänzung

Richtigkeit bestätigt 28.2.2017 / hbc

8: 170117

An den
Bürgermeister der Stadt Brück

Datum 28.11.2016

Anlage: Unterschriftenliste

Karl Friedrich Strasse 1
14822 Brück

Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung zum Thema "Bau der Ortsdurchfahrt im Gemeindeteil Gömnigk".

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Amtsdirektor,
Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordneten,

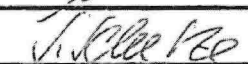
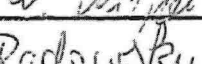
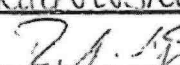
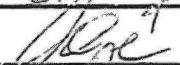
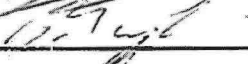
Wir, die in der nachfolgenden Liste eingetragenen Bewohner der Gemeindeteile Gömnigk und Trebitz, möchten Sie bitten, im ersten Quartal 2017 eine Einwohnerversammlung zum Thema "Bau der Ortsdurchfahrt im Gemeindeteil Gömnigk" zwingend vor Abschluss der Planungen im Gemeindeteil Gömnigk durchzuführen, um uns die Möglichkeit zu geben, die Planungen gegebenenfalls zu unseren Gunsten zu beeinflussen, da die derzeitige Planung eine große Veränderung des Dorfcharackters nach sich ziehen wird. Wir wünschen uns die Durchführung der Versammlung im Gemeindeteil Gömnigk..

An der Versammlung sollten seitens der Stadt Brück der Bürgermeister o.V.i.A., der Amtsdirektor o.V.i.A., ein Mitarbeiter des Bauamtes, ein Mitarbeiter des Planungsbüros und ein Mitarbeiter der Landesbetriebs für Straßenwesen teilnehmen.

Bei der Versammlung sollte zu nachfolgenden Punkten Auskunft erteilt werden können:

1. Kostenvergleich derzeit geplanter zu Flüsterasphalt,
2. Anzahl Verkehrsinseln, jeweilige Kosten (in etwa geplant), Sinn und Nutzen
3. Geplante Umleitung Eisenbahnstrasse. Wer ist berechtigt (Bauabschnitte). Welcher Ausbau. Wo stehen die Ampeln usw.
4. Anzahl Parkplätze
5. Bushaltespur vor Hausnummer 6
6. Sonstiges

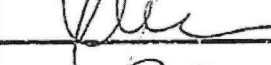
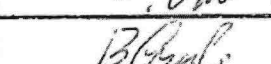
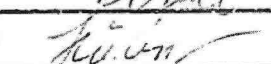
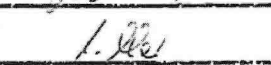
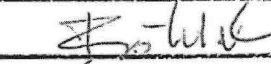
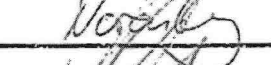
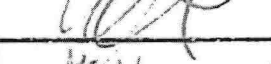
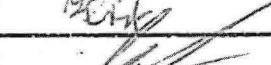
Ortsschreibweise zum Anfang der Durchführung einer Einwohnerversammlung
zum Thema "Bau der Ortsdurchfahrt im Gemeideteil Gömnigk"

Nr.	Vorname / Name	Strasse / HausNr	Ort	Unterschrift
1	Marcus Lichter	Dorfstr. 5	14822 Brück	
2	Abina Schulze	Dorfstr. 7A	14822 Brück	
3	Udo Meier	Dorfstr. 7B	14822 Brück	
4		Dorfstr. 8	14822 Brück	
5	Henriette Schulz	Dorfstr. 10	14822 Brück	
6	Richard Schulz	Dorfstraße 10	14822 Brück	
7	Rand Schulz	Dorfstraße 10	14822 Brück	
8	Gordon Bränschütz	Dorfstraße 10	14822 Brück	
9	Lea Töpe	Dorfstraße 10	14822 Brück	
10	Werner Wiesel	Dorfstr. 11	14822 Brück	
11	Paline Radowsky	Dorfstr. 12	14822 Brück	
12	Axel Radowsky	Dorfstr. 12	14822 Brück	
13	Anna Weller	Dorfstr. 10	14822 Brück	
14	Isabelle Wille	Dorfstr. 16	14822 Brück	
15	van Zant	Post 24	14822 Brück	
16	Enrico Schmalz	Post 25	14822 Brück	
17	Wolke Axel	Dorfstr. 28	14822 Brück	
18	König Udo	Dorfstr. 35	14822 Brück	
19	Silke Dietmar	Dorfstr. 7/34	14822 Brück	

Unterschriftenliste zum Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung
zum Thema "Bau der Ortsdurchfahrt im Gemeideteil Gömnigk"

20	Laura Breitenbach	Dorfstr. 29	14822 Brück	L. Breitenbach
21	Sirenda Zerbe	Dorfstr. 29	14822 Brück	SZ
22	Guido ZERBE	Dorfstr. 29	14822 Brück	GZ
23	Christopher Zerbe	Dorfstr. 29	14822 Brück	CZ
24	Stefan Zerbe	" 27	14822 Brück	Stefan Zerbe
25	Döring H.	" 47	14822 Brück	Döring
26	Wielke N. N. N.	Do. Pl. 112	14822 Brück	Wielke
27	Steffen Meier	Dorfstr. 42	14822 Brück	Steffen Meier
28	Michael N. N.	Dorfstr. 43	14822 Brück	Michael N. N.
29	Schulz Marian	Dorfstr. 57	14822 Brück	Schulz
30	Helmut Marian	Dorfstr. 57A	14822 Brück	Helmut Marian
31	Walter Meier	Dorfstr. 58	14822 Brück	Walter Meier
32	Andreas Horn	"	14822 Brück	A. Horn
33	Annette Hübner	Dorfstr. 2a	14822 Brück	Annette Hübner
34	Lea Hübner	"	14822 Brück	Lea Hübner
35	Ingrid Ebert	Dorfstr. 56	14822 Brück	Ingrid Ebert
36	Thilo Ebert	"	14822 Brück	Thilo Ebert
37	Helmut Kalman	Dorfstr. 55	14822 Brück	Helmut Kalman
38	Dirk Heinrich	Dorfstr. 54	14822 Brück	Dirk Heinrich
39	Silvia Heinrich	Dorfstr. 54	14822 Brück	Silvia Heinrich

Unterschriftenliste zum Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung
zum Thema "Bau der Ortsdurchfahrt im Gemeideteil Gömnigk"

40	B. Schlunke, Grit	Dorfstr. 30	14822 Brück	
41	Kellmann, Birgit	Dorfstr. 31	14822 Brück	
42	Kellmann, Silke	Dorfstr. 32	14822 Brück	
43	Stuhmann, Monika	Dorfstr. 33	14822 Brück	
44	Stuhmann, Bärbel	Dorfstr. 33	14822 Brück	
45	Ehle, Ingrid	Dorfstr. 54	14822 Brück	
46	Werner Ehle	Dorfstr. 54	14822 Brück	
47	Schulze, Kurt	Dorfstr. 53	14822 Brück	
48	Borch, Helmut	Dorfstr. 48	14822 Brück	
49	Stübgen, Siegfried	Dorfstr. 47a	14822 Brück	
50	Keller, Elke	Dorfstr. 69	14822 Brück	
51	Fröhlich, Karin	Dorfstr. 52	14822 Brück	
52	Nebel, Christel	Dorfstr. 4	14822 Brück	
53	Nörenberg, Sven	Dorfstr. 3	14822 Brück	
54	Wiesing, Andrea	Dorfstr. 3	14822 Brück	
55	König, Hildegard	Dorfstr. 3	14822 Brück	
56	Musphorst, Uwe	Hauptstr. 11	14822 Brück	
57	Falkenheide, Udo	Karl-Marx-Str. 3	14822 Brück	
58	Wiesing, Hildegard	Dorfstr. 3	14822 Brück	
59			14822 Brück	